



Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement)

Vom xx. xxxxx 202x (Stand xx. xxxxxxxx 2025)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen) wird ein Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefonds) geschaffen.

² Der Stadtrat ist durch eine aktive Energiepolitik dafür besorgt, dass förderungswürdige Projekte im Sinne des Energiefonds verwirklicht werden.

³ Der Energiefonds ist zweckgebunden zu verwenden:

- a) für die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz;
- b) zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder effizienten Sektorkopplung;
- c) zur Energieeinsparung;
- d) für die Förderung von nachhaltiger Mobilität;
- e) für Informations- und Aufklärungskampagnen.

Art. 2 Förderbereiche

¹ Die eine Hälfte der jährlichen Mittel des Energiefonds wird eingesetzt:

- a) bei stadteigenen Liegenschaften für Massnahmen nach Art. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1;
- b) für den Bau von oder die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (Abwasserwärmenutzung, Wärmepumpen, Wasser- und Biogaskraftwerke, Schnitzel- und Pelletheizungen, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, etc.).

² Die andere Hälfte der jährlichen Mittel des Energiefonds ist für Projekte Dritter (natürliche und juristische Personen) gemäss Art. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 zu verwenden.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Energiefonds liegt beim Stadtrat.

² In den Fällen von Art. 2 Abs. 2 ist der Stadtrat berechtigt, die Entscheidkompetenz im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung der Förderprogramme Energie der Stadt Frauenfeld und des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle zu delegieren.

³ Soweit die Entscheidkompetenz nicht an den Kanton delegiert wurde, stellt die Fachkommission für den Energiefonds dem Stadtrat Antrag. Die Fachkommission kann im Bedarfsfall Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds beträgt CHF 1'000'000.00 und stammt je zur Hälfte aus Steuergeldern und aus Mitteln von Thurplus¹ (Elektrizitätsversorgung). Es handelt sich um gebundene Ausgaben im Sinne von Art. 56b der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld.

² Die Mittel des Energiefonds werden in der Stadtbuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt und separat ausgewiesen und, soweit es keine Steuergelder sind, verzinst.

II. Voraussetzungen der Förderung**Art. 5** Geförderte Massnahmen

¹ Damit eine Massnahme gefördert wird, muss sie in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement aufgeführt sein und während ihrer Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie dient der Effizienzsteigerung bei der Nutzung von Energie in mindestens einem der Sektoren Wärme/Kälte, Strom oder Mobilität;
- b) sie dient der Produktion klimaneutraler erneuerbarer Energien;

¹ Siehe Art. 11 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe (SRS 950.0.6)

- c) sie dient der vermehrten Nutzung klimaneutraler erneuerbarer Energien und Abwärme;
- d) sie reduziert den Energieverbrauch;
- e) sie reduziert die Treibhausgasemissionen;
- f) sie dient der Anpassung an den Klimawandel;
- g) sie fördert ein bewussteres Verhalten der Bevölkerung in Bezug auf Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel;
- h) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des jeweils gültigen Energierichtplanes und der energiepolitischen Ziele der Stadt.

² Massnahmen, die dem kommunalen oder einem übergeordneten Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

³ Bauliche Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die Stadt Frauenfeld haftet nicht für Schäden, welche durch mit Förderbeiträgen realisierte Massnahmen entstehen können.

Art. 6 Sachliche Voraussetzungen

¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Umsetzung des jeweils gültigen Energierichtplanes zu oder es handelt sich um eine Beteiligung nach Art. 2 Abs. 1;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand von Wissen und Technik;
- c) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung begonnen.

Art. 7a Gemeinsame Förderung mit dem Kanton

¹ Solange die Förderung Projekte Dritter gemäss Art. 2 Abs. 2 zusammen mit dem Kanton erfolgt, richtet sich deren Förderung nach dem jeweils gültigen Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau und den dort genannten Fördersätzen und Bedingungen.

² Für die gemeinsame Abwicklung der Förderprogramme Energie schliesst der Stadtrat mit dem Kanton Thurgau eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere die Details der Zusammenarbeit, den Verfahrensablauf sowie die Vollzugskosten regelt.

³ Der Stadtrat kann jeweils für ein Kalenderjahr die Mittel aus dem städtischen Energiefonds, welche gemäss Art. 2 Abs. 2 für Projekte Dritter vorgesehen sind, dem Kanton übertragen, wenn dadurch zusätzliche Beiträge des Bundes ausgelöst werden, so dass insgesamt mehr Fördermittel zur Verfügung stehen. Der Maximalbetrag, der dem Kanton zur Verfügung gestellt werden kann, beträgt höchstens den aus Steuergeldern finanzierten Fondsanteil.

Art. 7b Eigene Fördermassnahmen der Stadt

¹ Soweit Mittel im Fonds vorhanden sind, kann der Stadtrat zusätzliche eigene Fördermassnahmen bewilligen, welche die Vorgaben dieses Reglements sowie kumulativ ein besonderes öffentliches Interesse und eine besonders hohe Energieeffizienz oder -einsparung aufweisen.

III. Ausrichtung der Förderbeiträge

Art. 8 Grundsätze

¹ Anträge für Förderbeiträge werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Diese können in den Ausführungsbestimmungen spezifiziert werden.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen, [insbesondere für Projekte Dritter im Sinne von Art. 2 Abs. 2]. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

³ Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die behandelten Gesuche, welche mit einer rechtskräftigen Verfügung für einen Förderbeitrag abgeschlossen worden sind, auf eine Warteliste aufgenommen. Die entsprechenden Förderbeiträge werden in den Folgejahren in erster Priorität ausbezahlt.

⁴ Falls erforderlich, z.B. bei absehbarer, frühzeitiger Ausschöpfung des Energiefonds, können Sofortmassnahmen zur Regulierung des Energiefonds ergriffen werden.

Art. 9 Zusicherung von Förderbeiträgen

Die Förderbeiträge für Dritte werden mit einer Verfügung zugesichert, für städtische Liegenschaften durch einen Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates.

Art. 10 Beitragshöhe

¹ Die Höhe der Beiträge aus dem Energiefonds richtet sich nach der Art des Vorhabens und den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln.

² Die Beitragshöhe beträgt maximal 50% der Gesamtkosten, ausgenommen sind Beratungsdienstleistungen im Rahmen von energetischen Modernisierungsvorhaben, welche eine konkrete Liste von Massnahmen enthalten, wie die Energieeffizienz verbessert werden kann.

³ Die Beitragshöhe darf in keinem Fall die Gesamtkosten übersteigen.

Art. 11 Beiträge Dritter

¹ Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der Mittel des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte Dritter.

² Werden Förderbeiträge Dritter (Bund, Kanton, private Organisationen etc.) ausgerichtet, so kann der Beitrag aus dem Fonds gekürzt werden. Die Summe aller Förderbeiträge darf die Gesamtkosten der Massnahme nicht übersteigen.

³ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, allfällige Förderbeiträge Dritter offenzulegen.

Art. 12 Aufklärung und Information

¹ Der Stadtrat regelt gemäss Art. 1 Abs. 3 die Förderung der energiebezogenen Aufklärung und Information.

Art. 13 Auszahlung von Beiträgen

Die Förderbeiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen hiervon festlegen.

Art. 14 Auskunft

Die für das Bau- und das Steuerwesen zuständigen Stellen und die für den Vollzug des Reglements zuständige Stelle sind ermächtigt, sich gegenseitig Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welcher Höhe einer Person Förderbeiträge der Stadt Frauenfeld oder von Dritten zugesichert oder ausbezahlt wurden.

Art. 15 Auflagen und Bedingungen

Der Stadtrat kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

Art. 16 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zusätzlich Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;
- b) die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 17 Verjährung

¹ Förderbeiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Auf Gesuch hin kann diese Frist vor Ablauf um ein Jahr verlängert werden.

² Die Rückzahlung von Förderbeiträgen gemäss [Art. 16] verjährt zwei Jahre nachdem die Stadt vom Grund für die Rückzahlung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.

Art. 18 Berichterstattung

¹ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Energiefonds ab.

IV. Übergangsbestimmungen**Art. 19** Überführung des Energiefonds

Der gemäss dem Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vom 9. November 2011 geführte Energiefonds wird in den Energiefonds gemäss diesem Reglement überführt.

Art. 20 Bereits gestellte Gesuche

Gesuche für Beiträge aus dem Fonds, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹.

Art. 22 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 23 Aufhebung von bisherigem Recht

Das Reglement über den Fonds erneuerbarer Energien und Energieeffizienz vom 9. November 2011 wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am xx. xxxxx 2025 in Kraft.

¹ RB 170.1